

2020_12_DIJ_Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches_EG ZGB_2015.JGK.3290

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.06.2021) wird wie folgt geändert:
Art. 5 Verwaltungsbehörden 1 Präsident des Einwohnergemeinderates ¹ Der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen: a Art. 720 und 721 Abs. 2 ZGB: Entgegennahme von Fundanzeigen und Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen.	Art. 5 Verwaltungsbehörden 1 <u>Präsidentin oder</u> Präsident des Einwohnergemeinderates ¹ Der <u>Die Präsidentin oder der</u> Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:
Art. 6 2 Einwohnergemeinderat ¹ Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: a Art. 84 ZGB: Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen;	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
b Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260 a ZGB: Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft; c Art. 261 Abs. 2 ZGB: Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; d Art. 490 Abs. 1 ZGB: Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung; e Art. 504 und 505 ZGB: Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden; f Art. 550 ZGB: Einleitung des Verfahrens um Verschollenerklärung im Erbgang; g Art. 551 bis 555 ZGB: Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbanges unter Vorbehalt der Art. 58, 59 und 60 dieses Gesetzes; h Art. 517, 556 bis 559 ZGB: Eröffnung letztwilliger Verfügungen und Anordnung der notwendigen Massnahmen; i Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten. ² Die Gemeinde kann die Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen (Art. 84 ZGB) der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) übertragen. ³ In den Fällen der Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a, und 550 des Zivilgesetzbuches bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten. ⁴ In den Fällen der Artikel 557 bis 559 des Zivilgesetzbuches bleibt die gleiche Zuständigkeit der im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notarinnen und Notare zur Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und zur Ausstellung von Erbenscheinen gemäss der Notariatsgesetzgebung vorbehalten.	e Art. 504 und 505 ZGB: Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von <u>einer Notarin oder</u> einem Notar aufbewahrt werden; i Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber <u>einer oder</u> einem Beschenkten.
Art. 7 3 Regierungstatthalter	Art. 7 3 <u>Regierungstatthalterin oder</u> Regierungstatthalter

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
¹ Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: a Art. 330 ZGB: Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes; b Art. 518 ZGB: Aufsicht über Willensvollstrecker; c Art. 570, 574, 575 und 576 ZGB: Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der daherigen Massnahmen; d Art. 580 und 581 ZGB: Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars; e Art. 588 ZGB: Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars; f Art. 593 und 595 ZGB: Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation; g Art. 602 Abs. 3 ZGB: Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft; h Art. 609 ZGB: Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung; i Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Verwaltungskreises oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.	¹ Der<u>Die Regierungsstatthalterin oder der</u> Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: a <i>Aufgehoben.</i> e Art. 588 ZGB: Entgegennahme der Erklärung der <u>Erinnen und</u> Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;
Art. 57 Erbberechtigtes Gemeinwesen ¹ Erbbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat. Die Hälfte des Nachlasses fällt der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers zu.	¹ Erbbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat. Die Hälfte des Nachlasses fällt der letzten Wohnsitzgemeinde <u>der Erblasserin oder des</u> Erblassers zu.
Art. 59 1.2 Verfahren	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
¹ Die Erben des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen. ² Der Beamte hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen. Der gleiche Beamte hat auch die Entsiegelung vorzunehmen. ³ Der Regierungsrat regelt das Siegelungsverfahren durch Verordnung.	¹ Die <u>Erbinnen und Erben der oder</u> des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die <u>ihr oder</u> ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, <u>der Einwohnergemeinderatspräsidentin oder</u> dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen. ² Der<u>Die Beamtin oder der</u> Beamte hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen. Der<u>Die gleiche Beamtin oder der</u> gleiche Beamte hat auch die Entsiegelung vorzunehmen.
Art. 60 2 Inventar 2.1 Fälle ¹ Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet: 1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht; 2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist; 3. wenn einer der Erben sie verlangt; 4. wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind.	1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht in den Fällen von Artikel 553 Absatz 1 ZGB; 2. <i>Aufgehoben.</i> 3. <i>Aufgehoben.</i> 4. wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und <u>unmündigeminderjährige</u> Kinder vorhanden sind.
Art. 63 Öffentliches Inventar 1 Zuständige Behörde ¹ Das Begehren auf Anordnung eines öffentlichen Inventars ist dem Regierungstatthalter, in dessen Verwaltungskreis der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, einzureichen.	¹ Das Begehren auf Anordnung eines öffentlichen Inventars ist <u>der Regierungstatthalterin oder</u> dem Regierungstatthalter, in <u>deren oder</u> dessen Verwaltungskreis <u>die Erblasserin oder</u> der Erblasser seinen<u>den</u> letzten Wohnsitz gehabt hat, einzureichen.

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
Art. 64 2 Verfahren 2.1 Im allgemeinen ¹ Der Regierungsstatthalter ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat. ² Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben.	¹ Der <u>Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter</u> ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der <u>Erbinnen und Erben</u> zur Durchführung des Inventars <u>eine Massaverwalterin oder einen Massaverwalter</u>, <u>die oder der</u> die Rechte und Pflichten <u>einer Beistandin oder</u> eines Beistandes hat. ² Er <u>Sie oder er</u> führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der <u>Erbinnen und Erben</u>.
Art. 65 2.2 Inventaraufnahme ¹ Der Massaverwalter hat sich die Erbschaft vom Beamten, der die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung eines Notars, der auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben durch den Regierungsstatthalter bezeichnet wird, binnen 60 Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren des öffentlichen Inventars durch Verordnung.	¹ Der <u>Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter</u> hat sich die Erbschaft <u>von der Beamtin oder</u> vom Beamten, <u>die oder der</u> die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung <u>einer Notarin oder</u> eines Notars, <u>die oder der</u> auf den unverbindlichen Vorschlag der <u>Erbinnen und Erben</u> durch <u>die Regierungsstatthalterin oder</u> den Regierungsstatthalter bezeichnet wird, binnen 60 Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen.
Art. 66 2.3 Vermögensverwaltung ¹ Der Massaverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der Erben (Art. 588 ZGB) zu verwalten. ² Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen. ³ Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden.	¹ Der <u>Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter</u> hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der <u>Erbinnen und Erben</u> (Art. 588 ZGB) zu verwalten. ³ Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können <u>von der Massaverwalterin oder</u> vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung <u>der Regierungsstatthalterin oder</u> des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden.

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
⁴ Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräußert werden. ⁵ Prozesse dürfen nur mit Genehmigung des Regierungsstatthalters angehoben werden.	⁴ Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher <u>Erbinen und</u> Erben veräußert werden. ⁵ Prozesse dürfen nur mit Genehmigung <u>der Regierungsstatthalterin oder des</u> Regierungsstatthalters angehoben werden.
Art. 67 2.4 Fortsetzung des Geschäftes ¹ Der Massaverwalter hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Geschäft des Erblassers auf eine für die Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. ² Die Fortsetzung des Geschäftes durch einen Erben bedarf der Genehmigung des Regierungsstatthalters, der, wenn die Miterben es verlangen, auch die Sicherstellung verfügen kann (Art. 585 ZGB).	¹ Der <u>Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter</u> hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Geschäft <u>der Erblasserin oder des</u> Erblassers auf eine für die <u>Gläubigerinnen und</u> Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. ² Die Fortsetzung des Geschäftes durch <u>eine Erbin oder einen</u> Erben bedarf der Genehmigung <u>der Regierungsstatthalterin oder des</u> Regierungsstatthalters, <u>die oder der</u>, wenn die <u>Miterbinen und</u> Miterben es verlangen, auch die Sicherstellung verfügen kann (Art. 585 ZGB).
Art. 68 3 Rechnungsruf ¹ Der Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) ist am Wohnsitze des Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo der Massaverwalter es für nötig findet, auch in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch welche die Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten. ² Die Ansprachen der Gläubiger sind innerhalb der vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. ³ Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhandigen.	¹ Der Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) ist am Wohnsitze <u>der Erblasserin oder des</u> Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo <u>die Massaverwalterin oder der</u> Massaverwalter es für nötig findet, auch in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch welche die <u>Gläubigerinnen und</u> Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten. ² Die Ansprachen der <u>Gläubigerinnen und</u> Gläubiger sind innerhalb der <u>von der Massaverwalterin oder</u> vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich dem <u>Regierungsstatthalteramt</u> einzureichen. ³ Jedem <u>Jeder Ansprecherin und jedem</u> Ansprecher ist auf <u>ihr respektive</u> sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhandigen.
Art. 69 4 Fristverlängerung	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
¹ Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Artikels 587 Abs. 2 ZGB entscheidet der Regierungsstatthalter.	¹ Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Artikels 587 Abs. 2 ZGB entscheidet <u>die Regierungsstatthalterin oder</u> der Regierungsstatthalter.
Art. 72 Kosten 1 Allgemeines ¹ Die Kosten des Erbschaftsinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Erbinen oder die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten. Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag von Erbinen oder Erben angeordnet (wegen Unmündigkeit, Bevormundung oder Abwesenheit der Erbinen oder Erben) so trägt die Gemeinde die Kosten. ² Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 ZGB trägt das Mündel. Reicht das Vermögen des Mündels nicht aus, trägt die Wohnsitzgemeinde die Kosten. ³ Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 580 ZGB trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die Erbinen oder die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten.	¹ Die Kosten des Erbschaftsinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Erbinen oder die <u>und</u> Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten. Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag von Erbinen oder und Erben angeordnet (wegen Unmündigkeit, Bevormundung oder Abwesenheit der Erbinen oder und Erben) so trägt die Gemeinde die Kosten. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 580 ZGB trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die Erbinen oder die <u>und</u> Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten.
Art. 77 2 Herrenlose und öffentliche Sachen 2.1 Aneignung ¹ Herrenloses Land kann nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen. ² Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist. ³ Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- oder Seebett.	¹ Herrenloses- <u>Das herrenlose Land steht im Eigentum des Kantons. Es</u> kann nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen. ² Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist. <u>Sie stehen im Eigentum des Kantons.</u>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
Art. 79 Nachbarrecht 1 Bauten und Pflanzungen 1.1 Grenzabstände ¹ Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkte um mehr als 1,20 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise. ² Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten. ³ Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.	² Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat <u>die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die oder der</u> die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.
Art. 79c 1.4 Abort- und Düngergruben ¹ Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen. ² Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1,20 m überragen.	² Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der <u>Nachbarnen und Nachbarn</u> eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1,20 m überragen.
Art. 79f 1.6.2 Mitbenützung ¹ Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenuetzen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben. ² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist.	¹ Das Recht, eine <u>von der Nachbarin oder vom Nachbar</u> erstellte Brandmauer mitzubenuetzen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben. ² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten <u>Nachbarinnen und Nachbarn</u> an der Brandmauer festzulegen ist.

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
³ Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.	³ Eigentums- und Benützungsrechte, <u>welche die Nachbarin oder</u> der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.
Art. 79g 1.6.3 Erhöhung ¹ Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Artikel 79f Absatz 2 einzukaufen.	¹ Jeder <u>Jede Miteigentümerin und jeder</u> Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf <u>ihre respektive</u> seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut <u>die Nachbarin oder</u> der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat <u>sie oder</u> er sich gemäss Artikel 79f Absatz 2 einzukaufen.
Art. 79i 1.7.2 Eigentum ¹ Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen. ² Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.	¹ Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen <u>Eigentümerin oder</u> Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider <u>Nachbarinnen oder</u> Nachbarn angenommen.
Art. 79m 1.10 Entzug von Licht und Sonne ¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen. ² Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.	¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren <u>Eigentümerin oder</u> Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.
Art. 79n 1.11 Benützung von Mauern an der Grenze ¹ An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.	¹ An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf <u>die Nachbarin oder</u> der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
Art. 79o 1.12 Betreten des nachbarlichen Grundes ¹ Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.	¹ Der <u>Die Nachbarin oder der Nachbar</u> hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung <u>ihres oder</u> seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er <u>Sie oder er</u> ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.
Art. 81 3 Holztransportanlagen ¹ Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen, wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergleichen zu verlangen.	¹ <u>Waldeigentümerinnen und</u> Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen, wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergleichen zu verlangen.
Art. 82 4 Wegrechte, Zaunbann, Wässerungsrechte, Einfriedigungen ¹ Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Steck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedigungen von Grundstücken haben die bisherigen Übungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung. ² Die bezüglichlichen Vorschriften sind in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte sind im Grundbuch nicht einzutragen.	¹ Für die Befugnis <u>der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers</u>, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Steck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedigungen von Grundstücken haben die bisherigen Übungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung.
Art. 103 Korporationsalpen 1 Verfügungen über die Alp	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
¹ Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und mit Baurechten belastet werden. ² Auf Gesuch der Gemeinden oder des Grundbuchamtes bezeichnet die Direktion für Inneres und Justiz die Grundstücke, auf die sich der Begriff Alpen und Vorsassen im Sinne von Absatz 1 bezieht. ³ Das Verbot der Teilung in Artikel 102 bleibt vorbehalten. ⁴ Die Verpfändung von geseyeten Alpen richtet sich nach den Vorschriften über das Miteigentum.	¹ Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden <u>Anteilhaberinnen und</u> Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und mit Baurechten belastet werden.
Art. 106 2.3 Übergangsbestimmung ¹ Wenn bei geseyeten Alpen vor dem 1. Januar 1912 Kuhrechte als Miteigentumsanteile verpfändet worden sind, so gelten die letztern vom 1. Januar 1912 an als Kuhrechte im Sinne des Artikels 105 EG. Die Verpfändung ist von Amtes wegen in das Seybuch einzutragen. ² Sind nicht mehr als sechs Anteilhaber vorhanden, so kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Anteilhaber, die gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der Kuhrechte verfügen, auf die Führung des Seybuches verzichtet werden; in diesem Falle stehen die Rechtsverhältnisse an der Alp unter den Bestimmungen des Miteigentums.	² Sind nicht mehr als sechs <u>Anteilhaberinnen und</u> Anteilhaber vorhanden, so kann durch Beschluss von zwei Dritteln der <u>Anteilhaberinnen und</u> Anteilhaber, die gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der Kuhrechte verfügen, auf die Führung des Seybuches verzichtet werden; in diesem Falle stehen die Rechtsverhältnisse an der Alp unter den Bestimmungen des Miteigentums.
Art. 107 Grundpfandrechte 1 Einseitige Ablösung ¹ Die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828 bis 830 ZGB) ist gestattet. ² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 113 EG) festgesetzt werden.	² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen sämtlicher <u>Gläubigerinnen und</u> Gläubiger und im Einverständnis mit der Erwerberin oder dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 113 EG) festgesetzt werden.

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
Art. 110 4 Errichtung von Grundpfandrechten 4.1 Mitunterzeichnung ¹ Beim Grundpfandvertrag ist die Mitwirkung des Gläubigers bei der Beurkundung des Pfandrechtes nicht erforderlich.	¹ Beim Grundpfandvertrag ist die Mitwirkung <u>der Gläubigerin oder des Gläubigers</u> bei der Beurkundung des Pfandrechtes nicht erforderlich.
Art. 114 Fahripfandrecht 1 Viehverpfändung ¹ Für jede Verwaltungsregion wird durch den Betreibungsbeamten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.	¹ Für jede Verwaltungsregion wird durch <u>die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten</u> ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.
Art. 122 Organisation der Grundbuchämter ¹ In jeder der fünf Verwaltungsregionen des Kantons besteht ein Grundbuchamt. ² Die Direktion für Inneres und Justiz legt den Sitz der regionalen Grundbuchämter fest. Sie kann Zweigstellen von Grundbuchämtern schaffen. ³ Der Regierungsrat regelt die Organisation der Grundbuchämter. Er kann diese Befugnis der Direktion für Inneres und Justiz übertragen. ⁴ Die Direktion für Inneres und Justiz ernennt für jedes Grundbuchamt eine geschäftsleitende Grundbuchverwalterin oder einen geschäftsleitenden Grundbuchverwalter. ⁵ Ernennbar als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter ist, wer über ein Anwaltspatent, ein bernisches Notariatspatent oder eine gleichwertige juristische Ausbildung verfügt. ⁶ Eine Person, die im Kanton Bern den Notariatsberuf ausübt und gleichzeitig eine Tätigkeit in der Grundbuchführung wahrnimmt, tritt neben den in Artikel 9 Absatz 1 VRPG genannten Gründen zusätzlich in den Ausstand, wenn das zu beurteilende Geschäft aus dem gleichen Notariatsbüro stammt, in dem sie den Notariatsberuf ausübt. Dasselbe gilt für eine Person, die in einem Notariatsbüro angestellt ist, ohne den Notariatsberuf auszuüben.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
Art. 126 4 Eintragung ins Grundbuch 4.1 Öffentliche Grundstücke ¹ Die öffentlichen Grundstücke des Staates und der Gemeinden sind in das Grundbuch aufzunehmen.	Art. 126 4 Eintragung ins Grundbuch 4.1 Öffentliche Grundstücke gemäss Artikel 944 Absatz 1 ZGB 4.1.1 Eintragung der Grundstücke ¹ Die öffentlichen Grundstücke des Staates<u>nicht im Privateigentum stehenden</u> und der Gemeinden die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen <u>(Art. 944 Abs. 1 ZGB).</u>
	Art. 126a 4.1.2 Eintragung bestehender dinglicher Rechte Dritter ¹ Bestehende dingliche Rechte Dritter an erstmals in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücken gemäss Artikel 126 werden eingetragen, wenn die für einen Grundbucheintrag allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers des belasteten Grundstücks vorliegt oder ein richterliches Urteil den Bestand des Rechts feststellt.
	Art. 126b 4.1.3 Öffentlicher Aufruf zur Anmeldung dinglicher Rechte ¹ Das Grundbuchamt macht einen öffentlichen Aufruf zur Anmeldung bestehender dinglicher Rechte an den erstmals im Grundbuch aufgenommenen Grundstücken gemäss Artikel 126. ² Nach unbenütztem Ablauf der Anmeldefrist kann der Eintrag eines dinglichen Rechts nur noch gestützt auf ein Urteil des Zivilgerichts verlangt werden.
	Art. 126c 4.1.4 Einholung der Zustimmung zur Eintragung dinglicher Rechte ¹ Sind die für einen Grundbucheintrag allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt, holt das Grundbuchamt die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers des durch das angemeldete Recht belasteten Grundstücks ein. ² Keine Zustimmung gemäss Absatz 1 ist einzuholen, wenn das Bestehen des angemeldeten Rechts durch Urteil festgestellt worden ist.

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
	Art. 126d 4.1.5 Kosten ¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Aufnahme des herrenlosen Landes und der öffentlichen Gewässer in das Grundbuch und für die Durchführung des Anmeldeverfahrens.
	Art. 126e 4.1.6 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Eintragung der Grundstücke gemäss Artikel 126 durch Verordnung und erlässt die weiteren erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
Art. 128 4.3 Anmeldung der Eintragung durch den Notar ¹ Der Notar hat die von ihm beurkundeten Geschäfte binnen 30 Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden.	Art. 128 4.3 Anmeldung der Eintragung durch <u>die Notarin oder</u> den Notar ¹ Der <u>Die Notarin oder der</u> Notar hat die von <u>ihr oder</u> ihm beurkundeten Geschäfte binnen 30 Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden.
Art. 132 Versteigerung 1 Öffentliche Versteigerung ¹ Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht werden. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungstatthalter diese Frist verkürzen. ² An der Versteigerung wirken ein Notar als Protokollführer und der örtlich zuständige Betreibungsweibel als Ausruf mit. Ist dieser verhindert, so bezeichnet der Regierungstatthalter als Ausruf eine dazu geeignete Person. ³ ...	¹ Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht werden. Aus wichtigen Gründen kann <u>die Regierungstatthalterin oder</u> der Regierungstatthalter diese Frist verkürzen. ² An der Versteigerung wirken <u>eine Notarin oder ein Notar</u> als <u>Protokollführerin oder Protokollführer</u> und <u>die örtlich zuständige Betreibungsweibelin oder der örtlich zuständige Betreibungsweibel</u> als <u>Ausruf</u> mit. Ist <u>diese respektive dieser</u> verhindert, so bezeichnet <u>die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter</u> als <u>Ausruf</u> eine dazu geeignete Person.

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
⁴ Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 5000 Franken nicht übersteigt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsweibels oder eines Gemeindebeamten.	⁴ Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 5000 Franken nicht übersteigt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung <u>einer Betreibungsweibelin oder eines Betreibungsweibels oder einer Gemeindebeamtin</u> oder eines Gemeindebeamten.
Art. 140a 3 Veröffentlichung der Eintragung eines Gemeinderschaftsvertreters ¹ Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	Art. 140a 3 Veröffentlichung der Eintragung <u>einer Gemeinderschaftsvertreterin oder eines</u> Gemeinderschaftsvertreters ¹ Die Eintragungen über die <u>Gemeinderschaftsvertreterinnen und Gemeinderschaftsvertreter</u> (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.
Art. 160 Grundpfandrechte 1 Neuausfertigung der Pfandtitel 1.1 Gültbriefe ¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches im alten Kantons- teil bestehenden Gültbriefe des bernischen Rechtes sind innerhalb Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an auf Grundlage des neuen Rechts nach Wahl des Gläubigers neue Gülten oder Schuldbriefe auszufertigen. ² Soweit diese Gültbriefe die Belastungsgrenze des neuen Rechtes (Art. 848 ZGB) überschreiten, sind Schuldbriefe auszufertigen. ³ Die Pfandstelle bleibt unverändert.	¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches im alten Kantons- teil bestehenden Gültbriefe des bernischen Rechtes sind innerhalb Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an auf Grundlage des neuen Rechts nach Wahl <u>der Gläubigerin oder des</u> Gläubigers neue Gülten oder Schuldbriefe auszufertigen.
Art. 165 2 Gleichstellung alter Pfandrechte mit solchen des neuen Rechts ¹ Mit der Einführung des schweizerischen Grundbuches werden gleichgestellt: 1. Dem Schuldbrief des neuen Rechtes: die Pfandobligationen des alten Kantons- teils; die «obligations hypothécaires» für Darlehen im neuen Kantonsteil; die Pfandbriefe der Hypothekarkasse. 2. Der Grundpfandverschreibung des neuen Rechtes: die Titel über vorbehaltene Pfandrechte im alten Kantonsteil, wie Kaufbeilen, Abtretungsbeilen, sowie die Schadlosbriefe; die übrigen «titres hypothécaires» des neuen Kantonsteils.	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
3. Dem gesetzlichen Pfandrecht des Artikels 837 ZGB: im neuen Kantonsteil die im Artikel 2103 Ziffern 1, 3 und 4 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Vorzugsrechte der Verkäufer, der Miterben und Miteigentümer und der Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und anderer Arbeiter.	3. Dem gesetzlichen Pfandrecht des Artikels 837 ZGB: im neuen Kantonsteil die im Artikel 2103 Ziffern 1, 3 und 4 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Vorzugsrechte der <u>Verkäuferinnen und Verkäufer</u>, der <u>Miterbinnen und Miterben</u> und <u>Miteigentümer der Miteigentümerschaft</u> und der <u>Baumeisterinnen und Baumeister</u>, <u>Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer</u>, <u>Maurerinnen und Maurer</u> und anderer <u>Arbeiterinnen und Arbeiter</u>.
Art. 166 3 Nachrücken bei amortisationsweiser Rückzahlung ¹ Hat nach dem Grundpfandtitel des bisherigen Rechtes die Rückzahlung durch jährliche Amortisationen stattzufinden, so werden die nachfolgenden Pfandgläubiger als zum Nachrücken berechtigt betrachtet. Sowohl der Gläubiger als der Schuldner kann dieses Recht auf das Nachrücken im Sinne des Artikels 814 ZGB im Grundbuch vormerken lassen.	¹ Hat nach dem Grundpfandtitel des bisherigen Rechtes die Rückzahlung durch jährliche Amortisationen stattzufinden, so werden die nachfolgenden <u>Pfandgläubigerinnen und Pfandgläubiger</u> als zum Nachrücken berechtigt betrachtet. Sowohl <u>die Gläubigerin oder der Gläubiger</u> als <u>die Schuldnerin oder der Schuldner</u> kann dieses Recht auf das Nachrücken im Sinne des Artikels 814 ZGB im Grundbuch vormerken lassen.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
	Bern, ... Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin/Der Präsident: Der Generalsekretär: Trees Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am ...

